

AwSV: Aus 16 Länderverordnungen wird eine Bundesverordnung

Die neue Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Der Weg zur Bundesanlagenverordnung (AwSV)

Seit der Förderalismusreform von 2006 verfügt der Bund über eine erweiterte Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Wasserhaushalts. Darüber hinaus hat der Bund mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von 2009 erstmals die Möglichkeit, das Recht des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen durch das WHG zu regeln.

Die im WHG enthaltenen Grundsatzanforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 und 63) werden künftig in einer bundesweit einheitlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, früher VAUwS) geregelt. Diese neue AwSV wird die bisherigen 16 Anlagenverordnungen (VAwS) der einzelnen Bundesländer ablösen und damit ein bundesweit einheitliches Schutzniveau auf dem Gebiet des anlagenbezogenen Gewässerschutzes erreichen – was einem grundlegenden Umbruch im Gewässerschutz gleichkommt.

In einer Kooperation zwischen Bund und Ländern wurde im Dezember 2010 ein erster Entwurf für eine solche Bundesverordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erarbeitet, der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als "VAUwS" veröffentlicht wurde.

Nach mehreren weiteren Entwürfen veröffentlichte das Bundesumweltministerium am 22.07.2013 den neuesten und voraussichtlich letzten Entwurf der AwSV. Dieser Verordnungsentwurf hat inzwischen in Brüssel das so genannte EU-Notifizierungsverfahren durchlaufen und ist anschließend vom Bundeskabinett an den Bundesrat überwiesen worden. Nun muss der Bundesrat über die neue AwSV abstimmen. Sollten die Bundesländer mit der Verordnung nicht einverstanden sein, kann der Bundesrat deren Einführung verhindern.

Die Verordnung hat am 18. April 2017 vom Bundesrat grünes Licht bekommen und wurde am 21. April 2017 veröffentlicht. Vier Monate später ist sie in Kraft getreten. .

Auswirkungen der AwSV auf die betriebliche Praxis

Anhand des aktuellen Entwurfs der AwSV ist davon auszugehen, dass diese nennenswerte Auswirkungen auf die betriebliche Praxis haben wird. Auf Anlagenbetreiber, Planer und Sachverständige werden je nach Bundesland mehr oder weniger neue Vorgaben zukommen. Die AwSV umfasst 5 Kapitel mit rund 70 Paragraphen und 7 Anlagen. Änderungen sind unter anderem:

- Ausgenommen vom Anwendungsbereich werden oberirdische Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten mit einem Volumen von maximal 220 Litern oder einer Masse vom maximal 200 kg (§ 1), "Bagatellgrenze"
- Im Gegensatz zum vorhergehenden Entwurf soll die AwSV nun keine Anwendung auf Jauche-, Gülle-, und Silagesickersaftanlagen finden (§ 1).
- Neu eingeführt werden Regelungen zur Einstufung der wassergefährdenden Stoffe (Kapitel 2).
- WGK 2 wird umbenannt in "deutlich wassergefährdend" (§ 3).
- Neu eingeführt wird die Kategorie "allgemein wassergefährdend" (ohne WGK) für Stoffe und Gemische, bei denen eine Einstufung in WGK schwierig wäre. Darunter fallen u.a. Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, aufschwimmende flüssige Stoffe und feste Gemische inkl. fester Abfälle (§ 3).
- Die Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen (z. B. Umschlaganlage im Intermodalen Verkehr) werden konkretisiert bzw. neu formuliert (§ 26ff). Für Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sollen z.B. auch in Zukunft die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AwSV geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter gelten.
- Es wird für alle Bundesländer wieder Gefährdungsstufen geben. Im Unterschied zum vorhergehenden AwSV-Entwurf sollen Anlagen der WGK 1 bis 100m³ bzw. t der Gefährdungsstufe A zugeordnet werden (§ 39).
- Von der Erfordernis einer Eignungsfeststellung sind nun auch Heizölverbraucheranlagen ausgeschlossen und Anlagen bis 1 m³, die doppelwandig sind oder über ein Rückhaltevolumen verfügen, welches das gesamte in der Anlage befindliche Volumen zurückhalten kann (§ 41).
- Der Anlagenbetreiber hat eine detaillierte Anlagendokumentation zu führen, auch bei nicht prüfpflichtigen Anlagen (§ 43).
- Für die Beseitigung von geringfügigen Mängeln wird eine Frist von 6 Monaten vorgegeben (§ 48 Abs. 1).
- Bei bestehenden prüfpflichtigen Anlagen, die von den Anforderungen der AwSV abweichen, kann die Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen (§ 68).
- Die Regelung zu Anlagen "einfacher oder herkömmlicher Art" entfallen in der neuen AwSV.